



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb  
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020**

Beschlussvorlage Nr. 200/2019

Produkt: 11.01.01 Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.12.2019

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 11.552 T€ wie folgt gedeckt: 10.842 T€ Gebühreneinnahmen, 715 T€ Erträge, 60 T€ Vortrag Überdeckung aus 2016 und 26 T€ Vortrag Überdeckung aus 2017 sowie einer anteiligen Unterdeckung aus 2018 in Höhe von 91 T€.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Landesabfallgesetz, Satzungen über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis und über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

### **Begründung:**

#### **A Allgemein**

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2018 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung, Bereitstellung, Entsorgung und Verwertung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – VerpackV);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

#### **B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren**

Für das Jahr 2020 ist eine durchschnittliche Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um 3,9 % erforderlich.

Durch den Vortrag der anteiligen Überdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 kann die anteilige Unterdeckung aus dem Jahr 2018 fast vollständig aufgefangen und die Gebührenerhöhung trotz einer Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren des Märkischen Kreises abgemildert werden.

In den einzelnen Behältergruppen können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben, was auf die unterschiedlichen Veränderungen bei den Behälterstückzahlen sowie der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen ist. Die Veränderungen der Gebührensätze werden in der Anlage 2, Blatt 3 gegenübergestellt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2020 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis F, erläutert.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

### **C Umlagefähige Kosten**

Für das Jahr 2020 werden Kosten von insgesamt 11.552 T€ erwartet. Abzüglich der anteiligen Überdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 und Erträgen sowie zuzüglich der anteiligen Unterdeckung aus dem Jahr 2018 werden für das Jahr 2020 umlagefähige Kosten von 10.842 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- C1	Gebühren des Märkischen Kreises für 2020	3.810 T€
- C2	Kosten für Sammlung und Transport 2020	7.742 T€
- C3	Vortrag Kostenüberdeckung 2016 (anteilig)	- 60 T€
	Vortrag Kostenüberdeckung 2017 (anteilig)	- 26 T€
	Vortrag Kostenunterdeckung 2018 (anteilig)	91 T€
- C4	Erträge für 2020	- 715 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

#### **Hinweise:**

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,06 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlungsmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

### **C1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 1)**

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Die Höhe der Gebühren für 2020 hat der Märkische Kreis zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Daher wird für 2020 von unveränderten Gebührensätzen wie für 2019 ausgegangen.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Anpassung der Preise für Restmüll von 176,85 € auf 178,76 €, für Bioabfall von 95,74 € auf 97,02 € und für Grünabfall von 72,51 € auf 69,19 € pro Tonne, die für die Kalkulation 2020 berücksichtigt wird.

Für Restabfälle wurde für 2019 ein Preis von 178,76 € pro Tonne berechnet. Die Stadt legt daher für das Jahr 2020 einen Tonnagepreis von 178,76 €/t für Restabfälle zugrunde.

Die Entsorgungsgebühren für Grün- und Bioabfälle sind unterschiedlich. Die Gebühren für 2019 betragen 97,02 € pro Tonne für Bioabfälle und 69,19 € pro Tonne für Grünabfälle. Beide Preise werden für die Kalkulation 2020 zugrunde gelegt.

Für 2020 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 2.500 t Grünabfälle, 3.400 t Bioabfälle sowie 18.500 t Restabfälle und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt zu zahlende Gebühr von 173 T€ für Grünabfälle, 330 T€ für Bioabfälle und 3.307 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt 3.810 T€.

### **C2 Kosten für Sammlung und Transport (Anlage 1)**

Für das Jahr 2020 werden die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten mit 7.742 T€ kalkuliert. Darin enthalten sind die tariflich festgelegten Personalkostensteigerungen sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von 1,5 %. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die

Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papiersammlung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 6 VerpackV, z. B. DSD), sonstige Leistungen sowie den Betrieb des Recyclinghofes.

### **C3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren**

Gemäß § 6 Absatz 2 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2016 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Überdeckung in Höhe von insgesamt rd. 182 T€ festgestellt. Für die Kalkulation 2020 wird das letzten Drittel des Betrages in Höhe von 60 T€ berücksichtigt. 78 T€ ergeben sich als Überdeckung aus dem Jahr 2017. Ein Drittel dieses Betrages (26 T€) wird für die Kalkulation 2020 verwendet.

Für das Jahr 2018 wurde im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von 183 T€ festgestellt. Die Hälfte dieses Betrages (91 T€) wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt.

### **C4 Erträge**

Die Erträge liegen voraussichtlich bei 715 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Papier, Schrott und gebrauchten Elektrogeräten sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen.

### **D Verteilerschlüssel (Anlage 2)**

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 10.842 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. So wird berücksichtigt, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechenvorgänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

#### **a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I**

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 10.842 T€ entfallen 2.078 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern; davon 2.046 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und 31 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen von Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird. Im ersten Halbjahr 2019 wurde INFA mit einer erneuten Messung beauftragt. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

#### **b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II**

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von 8.764 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Seit 2000 fanden insgesamt acht Erhebungen durch INFA statt, die letzte Untersuchung im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend diesem Verhältnis wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2020 für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2020.

**E Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 3)**

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist tendenziell eine Reduzierung des angemeldeten Behältervolumens erkennbar, da Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen und die Einwohnerzahlen rückläufig sind.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von 10.842 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung, liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit 10.431 T€ um 411 T€ unter den umlagefähigen Kosten.

**F Vergleich der Kalkulationen**

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

Kalkulation	2019 in T€	2020 in T€
<b>Kosten</b>		
Gebühren des MK für Haushalte	3.779	3.810
Kosten Sammlung und Transport zum MHKW	7.374	7.742
<b>Zwischensumme</b>	<b>11.153</b>	<b>11.552</b>
Vortrag Kostenüberdeckung 2016 (anteilig)	-61	-60
Vortrag Kostenüberdeckung 2017 (anteilig)	-26	-26
Vortrag Kostenunterdeckung 2018 (anteilig)		91
<b>Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)</b>	<b>11.066</b>	<b>11.557</b>
Erlöse	-672	-715
<b><u>Umlagefähigen Kosten</u></b>	<b><u>10.394</u></b>	<b><u>10.842</u></b>
Gebühreneinnahmen bei Vorjahresgebührensätzen	9.920	10.431
Saldo	-474	-411
<b>Gebührenveränderung in Prozent</b>	<b>+ 4,8 %</b>	<b>+ 3,9 %</b>

### **G Zusammenfassung**

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2020 liegen auf der Grundlage der Gebührensätze 2019 um 411 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von 10.842 T€.

Für das Jahr 2020 ist daher eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 3,9 % erforderlich.

In den einzelnen Behältergruppen sind unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2019 und 2020 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die 12. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 06.11.2019

*gez. Dieter Dzewas*

Dieter Dzewas

### **Anlagen**